

**Satzung  
über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und  
über die Würdigung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete des Sportes  
der Stadt Herborn  
im Lahn-Dill-Kreis**

*Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 28, 51 Nr.3, Nr.6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I 1996, S.456), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn die folgende Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, die Verleihung von Ehrenbezeichnungen sowie über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten am 18.06.1998 beschlossen, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19. November 2009:*

**TEIL I: Arten der Ehrungen**

**§ 1**

**Ehrenbürgerrecht ( 28 Abs. 1 HGO)**

- (1) Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Stadt Herborn oder um die Gestaltung der Beziehungen der Stadt zu anderen Gemeindeverbänden oder Körperschaften ähnlicher Art - auch außerhalb der Stadt Herborn - verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Herborn zu vergeben hat. Diese sollte nur dann verliehen werden, wenn in Bezug auf die Verdienste der Person die uneingeschränkte Anerkennung in weiten Teilen der Herborner Bevölkerung zu erwarten ist und darüber hinaus davon auszugehen ist, daß die persönliche Leistung des Geehrten auch in der Zukunft fortwirkt.
- (2) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt, die vom Bürgermeister und dem Stadtverordnetenvorsteher oder den berufenen Vertretern zu unterzeichnen ist.

**§ 2**

**Verleihung von Ehrenbezeichnungen (§ 28 Abs. 2 HGO)**

- (1) Bürgern bzw. Einwohnern, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte oder Mitglieder der Orts- und Stadtbeiräte bzw. des Ausländerbeirates mindestens 20 Jahre ihr Amt ausgeübt haben, kann eine der folgenden Ehrenbezeichnungen verliehen werden:

Stadtverordnetenvorsteherin	Ehrenstadtverordnetenvorsteherin
Stadtverordnetenvorsteher	Ehrenstadtverordnetenvorsteher
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	Stadtälteste oder Stadtältester
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Stadträtin oder Stadtrat	Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

Mitglied des Ortsbeirates	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Mitglied des Ausländerbeirates	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	eine die ausgeübte Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren- oder Alt-

(2) Im Regelfall soll die Ehrung beim Ausscheiden aus dem Gremium bzw. dem Ehrenamt vorgenommen werden.

(3) Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird dem Ausgezeichneten eine Urkunde ausgehändigt, die vom Bürgermeister und dem Stadtverordnetenvorsteher oder den berufenen Vertretern zu unterzeichnen ist.

### § 3

#### **Ehrenmedaille der Stadt Herborn**

(1) Persönlichkeiten, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem, staatsbürgerlichem oder administrativem Gebiet um die Stadt Herborn in dauerhafter und hervorragender Weise verdient gemacht und durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Stadt über die Stadtgrenzen hinaus deutlich zu mehren, kann die Ehrenmedaille der Stadt Herborn verliehen werden. Die Verleihung erfolgt nur einmal an dieselbe Person.

(2) Die Ehrenmedaille ist künstlerisch gestaltet und trägt den eingravierten Namen der Stadt Herborn sowie die Gravur:

"Für hervorragende Verdienste um die Stadt"

(3) Die Ehrenmedaille wird mit einer Urkunde, in der das Wirken der ausgezeichneten Person für die Stadt Herborn in knapper Form dargestellt wird und die sowohl vom Bürgermeister als auch dem Stadtverordnetenvorsteher zu unterzeichnen ist, verliehen.

### § 4

#### **Ehrenteller der Stadt Herborn**

(1) Zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten stiftet die Stadt Herborn einen Ehrenteller.

(2) Die Vorderseite des Tellers zeigt das Stadtwappen mit dem Namen und Datum der Verleihung sowie die Gravur "Für besondere Verdienste"

(3) Der Ehrenteller wird an natürliche Personen verliehen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Stadt Herborn und deren Bürger verdient gemacht haben. Die Verleihung erfolgt nur einmal an dieselbe Person.

(4) In besonderer Weise verdient gemacht haben sich Personen, die

1. ohne beruflich oder sonst durch Dienstvertrag mit der Stadt Herborn hierzu verpflichtet zu sein, in bedeutender Weise sich der Erforschung, Förderung und Erhaltung der historischen Vergangenheit der Stadt gewidmet haben;
2. aus Gründen der Völkerverständigung oder der historischen Vergangenheit der Stadt Herborn besonderen Einfluss auf die Gestaltungen der Beziehungen zu anderen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Körperschaften ähnlicher Art – auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – genommen und hierbei die Stadt Herborn in würdiger Weise vertreten haben;
3. durch besondere, einmalige, mehrmalige oder auch laufende Zuwendungen und Stiftungen finanzieller oder

materieller Art ihr besonderes Interesse an gemeinnützigen, kulturellen und historischen Einrichtungen der Stadt bezeugen, sofern diese unter vorheriger ausdrücklicher Bestimmung des Verwendungszwecks und unter Verzicht auf ein etwaiges Widerrufsrecht geleistet werden.

4. sich außerordentlich in den Bereichen
- soziales und caritatives Engagement,
  - Seniorenarbeit,
  - Brand- und Katastrophenschutz oder in der
  - sportlichen oder kulturellen Kinder- und Jugendbetreuung

engagiert haben.

(5) Der Ehrenteller kann auch an Bürger verliehen werden, die sich in den städtischen Gremien in mindestens zwanzig Jahren, mit oder ohne Unterbrechung, in besonderer Weise um das Wohl der Stadt Herborn verdient gemacht haben.

(6) Über die Verleihung des Ehrentellers wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister und dem Stadtverordnetenvorsteher oder den berufenen Vertretern zu unterzeichnen ist.

## § 5

### **Ehrung für Verdienste auf dem Gebiete des Sports**

(1) Zur öffentlichen Anerkennung von Leistungen und Verdiensten auf dem Gebiete des Sports stiftet die Stadt Herborn

1. den Sportehrenteller;
2. die Sportplakette.

(2) Die Ehrungen werden verliehen für

1. hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Sports;
2. hervorragende Verdienste um das Herborner Sportleben.

(3) Die Vorderseite des Sportehrentellers zeigt das Stadtwappen mit Namen und Datum der Verleihung sowie die Gravur:

"Für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Sports"

(4) Der Sportehrenteller wird an aktive Sportler für herausragende und überregional anerkannte sportliche Leistungen verliehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Erfolge bei Hessischen, Deutschen oder internationalen Meisterschaften sowie entsprechenden Wettbewerben errungen werden.

(5) Die Verleihung des Sportehrentellers erfolgt nur einmal an dieselbe Person.

(6) Zur Würdigung der Leistungen von Vereinsmannschaften erhält der Verein den Sportehrenteller. Alle Mitglieder der Mannschaft erhalten eine Urkunde.

(7) Die Sportplakette trägt auf der Vorderseite ein Symbol des Sports, auf der Rückseite das Stadtwappen mit der Inschrift "Stadt Herborn".

(8) Die Sportplakette kann an Personen verliehen werden, die sich außerordentliche Verdienste um die Förderung des Vereinssports erworben haben und dabei mindestens 10 Jahre als Vereinsfunktionär tätig waren.

**§ 6  
Ehrungen bei Vereinsjubiläen**

- (1) Vereine, die sich um das sportliche, kulturelle oder gesellige Leben der Stadt verdient gemacht haben, erhalten bei 50-, 75- und 100-jährigem Bestehen eine Ehrenurkunde und eine Jubiläumsgabe.
- (2) Nach jeweils 25 weiteren Jahren werden die Vereine in gleicher Weise geehrt.

**§ 7  
Partnerschaftsteller**

- (1) Aus Anlaß von Jubiläen bei Verschwisterungen der Stadt Herborn und ihren Partnerschaftsstädten/-gemeinden stiftet die Stadt Herborn einen Partnerschaftsteller.
- (2) Die Ehrengabe wird zu den jeweiligen Jubiläen entsprechend gestaltet.
- (3) Der Partnerschaftsteller wird an natürliche Personen aus den Ländern verliehen, die sich um die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Städten in besonderer Weise verdient gemacht haben. Dies gilt insbesondere für Verdienste auf den Gebieten der Politik, Kultur und des Jugendaustauschs.
- (4) Die Verleihung erfolgt alle zwei Jahre anlässlich der gegenseitigen Besuche.
- (5) Die Verleihung des Partnerschaftstellers erfolgt nur einmal an die gleiche Person.
- (6) Über die Verleihung des Partnerschaftstellers wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister und dem Stadtverordnetenvorsteher zu unterzeichnen ist.

**TEIL II: Besondere (Verfahrens-)Vorschriften**

**§ 8  
Allgemeine Vorgaben**

- (1) Soweit in den §§ 8 ff. nichts anderes geregelt ist, gelten die in Abs. 2 niedergelegten Verfahrensvorschriften.
- (2) Ehrungen nach den §§ 4 bis 7 sind schriftlich beim Magistrat der Stadt Herborn zu beantragen. Die Anträge sind zu begründen. Die Verdienste, für die die Ehrung beantragt wird, sind umfassend darzustellen. Antragsberechtigt ist jeder Einwohner der Stadt Herborn. Eine Eigenbewerbung ist ausgeschlossen.

**§ 9  
Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 1) oder einer Ehrenbezeichnung (§ 2) gehören nach Maßgabe des § 51 Ziffer 3 der Hessischen Gemeindeordnung zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Vorschläge zur Verleihung sind der Stadtverordnetenversammlung durch den Magistrat, durch eine Fraktion oder einzelne Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung schriftlich zu unterbreiten. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Beschlüsse faßt die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Eine 2/3-Mehrheit ist anzustreben.
- (4) Der Bürgermeister und der Stadtverordnetenvorsteher überreichen die Urkunde in einer besonderen Feierstunde im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an die zu ehrende Person.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht.

(6) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn sich der Beliehene durch sein späteres Verhalten der Verleihung unwürdig erweist. Im Falle des Widerrufs ist die Verleihungsurkunde zurückzugeben. Die Abs. 1 bis 3 finden auf das Widerrufverfahren Anwendung.

#### **§ 10**

##### **Verleihung der Ehrenmedaille und des Ehrentellers**

(1) Über die Verleihung der Ehrenmedaille (§ 3) oder eines Ehrentellers (§ 4) beschließt der Magistrat und der Haupt- und Finanzausschuß. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Vorschläge zur Verleihung sind dem Magistrat durch eine Fraktion oder einzelne Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung schriftlich zu unterbreiten. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Bürgermeister und der Stadtverordnetenvorsteher überreichen die Urkunde in einer besonderen Feierstunde an die zu ehrende Person.

#### **§ 11**

##### **Verleihung der Auszeichnungen auf dem Gebiete des Sports**

(1) Über die Verleihung des Sportehrentellers (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1) oder einer Sportplakette nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 beschließt der Magistrat nach Anhörung der Sportkommission.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht.

#### **§ 12**

##### **Ehrungen bei Vereinsjubiläen**

(1) Urkunden aus Anlaß von Vereinsjubiläen (§ 6 Abs.1) und Jubiläumsgaben übergibt der Bürgermeister in der Regel bei der Jubiläumsfeier

(2) Über die Ehrengabe entscheidet der Magistrat.

#### **§ 13**

##### **Verleihung des Partnerschaftstellers**

(1) Vorschläge über die Verleihung des Partnerschaftstellers sind der Partnerschaftskommission schriftlich zu unterbreiten.

(2) Über die Verleihung des Partnerschaftstellers (§ 7) beschließt die Partnerschaftskommission zusammen mit dem Bürgermeister und dem Stadtverordnetenvorsteher. Mit den jeweiligen Partnern ist zu diesem Zweck Kontakt zu pflegen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht.

#### **§ 14**

##### **Gültigkeit bereits vorgenommener Ehrungen**

Die Gültigkeit von Beschlüssen über Ehrungen, die aufgrund anderer Rechtsgrundlagen ergangen sind, sowie die Gültigkeit von Verleihungen von Ehrungen werden durch die vorliegende Satzung nicht berührt.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ordnungsgemäßen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und über die Würdigung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete des Sports der Stadt Herborn vom 28. August 1978 außer Kraft.

Herborn, 26. Juni 1998

Magistrat der  
Stadt Herborn

gez. Sonnhoff  
Bürgermeister